



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang
Elektrotechnik mit Praxissemester mit den
Studieneinrichtungen Kommunikationstechnik und
Informationsverarbeitung an der Universität -
Gesamthochschule ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 1999

urn:nbn:de:hbz:466:1-24499



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung
für den Fachhochschulstudiengang
Elektrotechnik
mit Praxissemester
mit den Studienrichtungen Kommunikationstechnik und
Informationsverarbeitung
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn,
Abteilung Meschede

Vom 27. Januar 1999

22. Februar 1999

Jahrgang 1999
Nr. 6

Studienordnung
für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik
mit Praxissemester
mit den Studienrichtungen
Kommunikationstechnik und Informationsverarbeitung
an der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Abteilung Meschede

Vom 27. Januar 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) und des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) hat die Universität - Gesamthochschule Paderborn folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zulassung zum Studium, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	2
§ 3 Einstufungsprüfungen, Beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber	3
§ 4 Studienziele und Abschlußgrad	3
§ 5 Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang, Gliederung des Studiums	4
§ 6 Lehrveranstaltungsarten	5
§ 7 Praxissemester	6
§ 8 Prüfungen, Teilnahmebescheinigungen	7
§ 9 Studienberatung	8
§ 10 Studienplan	8
§ 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung	8

Anlage 1: Studienverlaufsplan Studienrichtung Kommunikationstechnik

Anlage 2: Studienverlaufsplan Studienrichtung Informationsverarbeitung

Anlage 3: Fächerkatalog Studienrichtung Kommunikationstechnik

Anlage 4: Fächerkatalog Studienrichtung Informationsverarbeitung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik mit Praxissemester mit den Studienrichtungen Kommunikationstechnik und Informationsverarbeitung. Grundlagen dieser Studienordnung sind:

- § 56 FHG,
- die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik mit den Studienrichtungen Kommunikationstechnik und Informationsverarbeitung vom 10. März 1998 (ABl. NRW. 2 1999, S. 37)

§ 2 Zulassung zum Studium, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis:

- der Fachhochschulreife oder
- der allgemeinen Hochschulreife oder
- der fachgebundenen Hochschulreife oder
- einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung.

- (2) Weitere Voraussetzung für die Durchführung des Studiums ist der Nachweis einer praktischen Tätigkeit in einem Industrie- oder Handwerksbetrieb von insgesamt 26 Wochen Dauer. Einzelheiten regelt die Diplomprüfungsordnung (DPO) in § 3.
- (3) Studierende, die bereits Studienzeiten an anderen Hochschulen absolviert haben, können ihr Studium im Studiengang Elektrotechnik, mit den Studienrichtungen Kommunikationstechnik und Informationsverarbeitung unter Anrechnung einschlägiger Praktika und gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 8 DPO fortsetzen. Über die Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (4) Die Immatrikulation wird durch die Einschreibungsordnung der Universität – Gesamthochschule Paderborn geregelt.

§ 3

Einstufungsprüfungen, Beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach § 2 Abs. 1 können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 FHG zu einer Einstufungsprüfung und aufgrund dieser zum Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zugelassen werden. Einzelheiten der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Universität - Gesamthochschule Paderborn.
- (2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben und die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 erfüllen, können gemäß § 9 DPO in Verbindung mit § 45 Abs. 1 FHG nach einer Einstufungsprüfung entsprechend dem Ergebnis dieser Prüfung in einem durch den Prüfungsausschuß festzulegenden Abschnitt des Studienganges das Studium aufnehmen, soweit nicht Regelungen der Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Einzelheiten der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Universität - Gesamthochschule Paderborn.
- (3) Im Rahmen von Modellversuchen gemäß § 45a FHG, die der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung bedürfen, können Meisterinnen und Meister im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung, Absolventinnen und Absolventen von zweijährigen Fachschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ohne Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG zu einem Studium in fachlich entsprechenden Studiengängen zugelassen werden. Der Modellversuch ist zeitlich befristet bis zum WS 1999/2000.

§ 4

Studienziele und Abschlußgrad

Das Studium vermittelt die zur späteren Ausübung des Ingenieurberufes erforderlichen Kenntnisse. Es soll die Studierenden befähigen, zur Lösung elektrotechnischer Probleme geeignete wissenschaftliche Methoden auswählen und sachgerecht anwenden zu können.

Nach bestandener Abschlußprüfung wird der akademische Grad Diplom-Ingenieurin oder Diplom Ingenieur „Fachhochschule“ verliehen, abgekürzt Dipl.-Ing. (FH).

Der Ingenieurin oder dem Ingenieur dieses Ausbildungsgebietes bieten sich Einsatzmöglichkeiten u. a. in folgenden Tätigkeitsbereichen:

- Forschung/Entwicklung,
- Konstruktion/Planung/Projektierung,
- Organisation/Fertigung/Qualitätskontrolle,
- Beratung/Vertrieb,
- Lehre/Ausbildung.

Die Ingenieur Tätigkeit erstreckt sich im Lauf des Berufslebens im allgemeinen auf verschiedene der oben aufgeführten Tätigkeitsbereiche. Entsprechende umfangreiche Kenntnisse und Fähigkeiten sind daher erforderlich. Dazu gehören:

- Fachwissen in den mathematischen, naturwissenschaftlichen, technologischen und elektrotechnischen Grundlagenfächern,
- Fachwissen in Teilgebieten der Elektrotechnik entsprechend der gewählten Studienrichtung,
- berufsbezogenes Wissen auf arbeits- wirtschaftswissenschaftlichen Gebieten,
- Fähigkeiten im Erkennen und Auswerten technischer und wirtschaftlicher Zusammenhänge, Denken in Modellen und Systemen (Abstraktionsfähigkeit),
- Erfinderische und gestalterische Fähigkeiten (Kreativität),
- Fähigkeit im Umgang mit Menschen und in der Anleitung von Menschen (Argumentation, Kommunikation).

§ 5

Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang Gliederung des Studiums

- (1) Studienanfängerinnen oder Studienanfänger können das Studium jeweils zum Wintersemester aufnehmen. Die Einschreibung von Studierenden, die von einer anderen Hochschule wechseln, ist dagegen auch im Sommersemester möglich. Die Lehrveranstaltungen werden im Jahresrhythmus angeboten.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Praxissemester und Prüfungszeit acht Semester.
- (3) Das Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium, das durch die Diplomvorprüfung abgeschlossen wird, und ein fünfsemestriges Hauptstudium, welches das Praxissemester und die Diplomprüfung einschließt.
- (4) Im Hauptstudium können derzeit folgende Studienrichtungen gewählt werden:
 - Kommunikationstechnik
 - Informationsverarbeitung.

- (5) Der Studienumfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer beträgt 153 Semesterwochenstunden (SWS). Der Gesamtstudienumfang umfaßt 169 SWS. Er schließt 4 SWS für die begleitende Lehrveranstaltung im Rahmen des Praxissemesters und 12 SWS aus dem Bereich der Wahlfächer ein.
- (6) Das Studium gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer. Diese sind in den Studienplänen (Anlagen 1 bzw. 2) aufgeführt. Aus den Fächerkatalogen (Anlagen 3 bzw. 4) wählen die Studierenden 6 Fächer als Wahlpflichtfächer aus. Pflicht- und Wahlpflichtfächer werden mit Fachprüfungen (FP) bzw. Leistungsnachweisen (LN) abgeschlossen.

Darüber hinaus erweitert sich das Studienangebot durch Wahlfächer im Umfang von 12 SWS. Die Teilnahme der Studierenden wird durch Teilnahme­scheine (T) bestätigt.

§ 6

Lehrveranstaltungsarten

- (1) Die Lehrveranstaltungsarten sind:
 - Vorlesungen
 - Übungen
 - Seminare
 - Praktika
 - Projektarbeiten
 - Exkursionen
 - Anleitung zum ingenieurmäßigen Arbeiten.
- (2) Der Umfang der Lehrveranstaltungsarten ist im Studienplan (siehe Anlage) festgelegt.
- (3) Die einzelnen Lehrveranstaltungsarten haben folgende Ausbildungsziele:
 - Vorlesungen dienen der Einführung in das Fach und der systematischen Wissensvermittlung in Form von Vorträgen
 - Übungen sind gedacht zur Vertiefung des Stoffes, z.B. anhand von Beispielen
 - Seminare sollen der oder dem Studierenden die Möglichkeit bieten, selbständig Themen zu bearbeiten
 - Praktika ermöglichen eine Vertiefung der Grundkenntnisse durch eine experimentelle Bearbeitung typischer Aufgabenstellungen
 - Projektarbeiten sollen der weitgehend selbständigen Bearbeitung einer umfangreicheren Aufgabenstellung, in der Regel in kleinen Gruppen, dienen
 - Exkursionen ergänzen die übrigen Lehrveranstaltungen und verbinden das Studium mit der Berufswelt. Sie können in Form von Tages- oder Mehrtagesexkursionen durchgeführt werden

- Anleitungen zum ingenieurmäßigen Arbeiten sollen die Studierende oder den Studierenden befähigen, bei selbständigen Arbeiten die Vielfalt der Detailfragen zu erkennen und zu beantworten.

§ 7

Praxissemester

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die Tätigkeit der Ingenieurin oder des Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische, ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben und anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Das kann in unterschiedlichen Betriebsbereichen wie z.B. Entwicklung, Arbeitsvorbereitung, Fertigung, Betrieb oder Prüffeld geschehen. Es wird Wert darauf gelegt, daß die Studierenden insbesondere auch betriebliche Gegebenheiten und Zusammenhänge kennenlernen, die die Hochschule nicht oder nur unvollkommen simulieren kann. Dazu gehören:
 - soziale Aspekte (Gruppenarbeit, Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen und Bereichen)
 - technisch/wirtschaftliche Aspekte (Kosten, Terminplanung)
 - strukturelle Aspekte (Firmenaufbau, Organisation).
- (2) Zu einem vom Fachbereich Nachrichtentechnik betreuten Praxissemester kann zugelassen werden, wer
 - im Studiengang Elektrotechnik eingeschrieben ist und
 - die Diplomvorprüfung nach § 21 DPO bestanden hat.

Die Anmeldung zum Praxissemester erfolgt frühestens zum Beginn des vierten Studiensemesters beim Prüfungsausschuß des Fachbereichs. Die Durchführung des Praxissemesters ist frühestens im fünften Semester möglich. Die Studierenden bewerben sich in der Regel selbständig um einen Praxissemesterplatz. Soweit dem Fachbereich Praxissemesterplätze zur Verfügung stehen, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Rücksprache mit den Bewerbern über deren Zuweisung. Der Prüfungsausschuß kann für diese Aufgabe eine Professorin oder einen Professor benennen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

- (3) Praxissemester können nur in Betrieben und anderen Einrichtungen der Berufspraxis durchgeführt werden, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung oder ihres Produktionsprogrammes ständig Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit der Qualifikation einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs oder einer entsprechenden Qualifikation beschäftigen. Es muß sichergestellt sein, daß die Studierenden während des Praxissemesters von einer dieser Mitarbeiterinnen oder einem dieser Mitarbeiter betreut werden. Über die Eignung des Ausbildungsplatzes entscheidet der Prüfungsausschuß.

Der Prüfungsausschuß kann für diese Aufgabe eine Professorin oder einen Professor benennen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

- (4) Der Fachbereich bietet zum Beginn des 4. Studiensemesters eine Informationsveranstaltung über das Praxissemester an, die den Studierenden Entscheidungshilfen geben

soll. Ferner wird jeweils vor Beginn des Praxissemesters ein Vorbereitungsseminar durchgeführt.

- (5) Das Praxissemester dauert 22 Wochen. Die Studierenden werden während des Praxissemesters durch vom Fachbereich beauftragte Professorinnen oder Professoren betreut. Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor sucht die Studierenden mindestens einmal am Ausbildungsplatz auf, informiert sich über deren Einsatz und führt Abstimmungsgespräche mit den Betreuerinnen oder den Betreuern aus den Betrieben.

Zusätzlich führt der Fachbereich an der Hochschule für die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer am Praxissemester eine begleitende Seminarveranstaltung durch.

Während dieser Veranstaltung sollen die speziellen Praxisprobleme der einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmer und allgemeine mit der praktischen Tätigkeit zusammenhängende Probleme diskutiert werden.

Studierende, die ihr Praxissemester im Ausland ableisten, können auf Antrag von der Teilnahme an der begleitenden Seminarveranstaltung befreit werden.

Die zeitliche Festlegung der Seminarveranstaltung nimmt der Fachbereichsrat vor.

- (6) Die Nachbearbeitung des Praxissemesters erfolgt durch ein Abschlußseminar. Hier sollen die gewonnenen Erfahrungen unter Verwendung der im Berichtsheft festgehaltenen Arbeitsergebnisse ausgewertet werden.

Nach Abschluß dieses Seminars entscheidet die betreuende Professorin oder der betreuende Professor unter Berücksichtigung des Zeugnisses des Praxisbetriebes über die Anerkennung des Praxissemesters.

§ 8

Prüfungen, Teilnahmebescheinigungen

- (1) Nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung (DPO) besteht die Diplomprüfung aus:
- der Diplomvorprüfung
 - den Fachprüfungen des Hauptstudiums
 - der Diplomarbeit
 - dem Kolloquium (mündliche Prüfung), das sich an die Diplomarbeit anschließt.
- (2) Die Diplomvorprüfung besteht aus den Fachprüfungen des Grundstudiums.
- (3) Die Fachprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (4) Fächer des Grund- und Hauptstudiums und der frühestmögliche Prüfungszeitpunkt sind den als Anlage beigefügten Studienplänen zu entnehmen. Die Studienpläne sind insoweit verbindlicher Bestandteil der Studienordnung.

- (5) Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters ausgegeben. Einzelheiten regelt die Diplomprüfungsordnung (DPO).
- (6) Die Zulassung zu Fachprüfungen kann den Nachweis einer Teilnahme an zugeordneten Übungen, Praktika und Seminaren voraussetzen. Näheres regelt die Diplomprüfungsordnung in § 15 Abs. 1.

§ 9 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität - Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.

Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studiengangs. Für die fachspezifische Studienberatung stehen alle Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs in festgelegten Sprechzeiten zur Verfügung.

§ 10 Studienplan

- (1) Als Anhang sind dieser Studienordnung Studienpläne (Stundenverlaufspläne) beigelegt. Sie dienen den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums und geben die für die Freiversuchsregelung (§ 12 DPO) verbindlichen Prüfungszeitpunkte an.
- (2) Die Lehrenden sind verpflichtet zu Beginn der Lehrveranstaltung über das vom Fachbereich zu erstellende kommentierte Verzeichnis hinaus eine detaillierte Übersicht über das jeweilige Lehr- und Prüfungsgebiet bekanntzugeben.

§ 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung

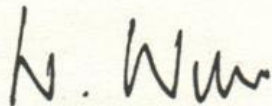
- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.1997 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab WS 1997/98 ihr Studium aufnehmen.
- (2) Sie wird in den „Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Paderborn“ veröffentlicht.
- (3) Studentinnen oder Studenten des Studiengangs Elektrotechnik mit den Studienrichtungen Kommunikationstechnik und Informationsverarbeitung die ihr Studium vor dem 01.09.1997 aufgenommen haben, können das Studium nach der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) vom 25.06.1982 und der Fachprüfungsordnung (FPO)

Elektrotechnik vom 25.06.1982 abschließen. Auf Antrag der Studierenden können sie ihr Studium auch nach dieser Studienordnung fortsetzen. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuß.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Nachrichtentechnik vom 11.04.1997 und des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 11.06.1997.

Paderborn, den **27.** Januar 1999

**Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule Paderborn**



(Universitätsprofessor Dr. W. Weber)

Studienverlaufsplan

Anlage I

Studiengang Elektrotechnik Studienrichtung Kommunikationstechnik

Studienfach	SWS	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
		V Ü S L Σ Prfg.	V Ü S L Σ Prfg.	V Ü S L Σ Prfg.	V Ü S L Σ Prfg.	V Ü S L Σ Prfg.	V Ü S L Σ Prfg.	Praxissemester
Mathematik	16	6 4 10	4 2 6 FP					
Angewandte Mathematik	6			3 2 1 6 LN				
Physik	12		3 2 1 6	3 2 1 6 T/FP				
Informatik	8	3 1 1 5	1 1 1 3 T/FP					
Grundgebiete der Elektrotechnik	15	4 2 6 TP	4 2 6	2 1 3 TP				
Werkstoffkunde / Bauelemente	7	3 1 4	1 1 1 3 T/FP					
Meßtechnik	7		1 2 3	2 2 4 T/FP				
Elektron. Schaltungen u. Netzwerke	6		2 1 3	1 1 1 3 T/FP				
Digitaltechnik	4	3 1 4 LN						
Allg. wissenschaftliches Seminar I	4			2 2 4 T				
Allg. wissenschaftliches Seminar II	4			2 2 4 T				
Theoretische Nachrichtentechnik I+II	8				2 2 4	2 1 1 4 FP		
Niederfrequenztechnik I	5				2 1 1 5 T/FP			
Nachrichtenverarbeitung	4				2 1 1 4 LN			
Softwareengineering	4				2 2 4 LN			
Mikrocomputertechnik I	5				2 1 2 5 T/LN			
Impulstechnik	6				2 1 3	1 1 1 3 T/FP		
Hochfrequenztechnik / EMV	6					3 1 1 6 T/FP		
Steuerungs- und Regelungstechnik	6					2 1 3	1 1 1 3 T/FP	
Betriebswirtschaftslehre	4					2 2 4 LN		
Wahlpflichtfach 1	4				4 FP			
Wahlpflichtfach 2	4					4 FP		4 FP
Wahlpflichtfach 3	4							4 FP
Wahlpflichtfach 4	4							4 FP
Wahlpflichtfach 5	4							4 FP
Wahlpflichtfach 6	4							4 FP
Wahlfach 1	2						2 T	
Wahlfach 2	2							2 T
Betreuungsstunden f. Praxissemester	4							4
Σ SWS	169	29	30	30	29	26	21	4

FP: Fachprüfung

LN: Leistungsnachweis

TP: Teilprüfung

T: Teilnahmebescheinigung

Studiengang Elektrotechnik Studienrichtung Informationsverarbeitung

Studienfach	SWS	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
		V Ü S L Σ Prfg.	V Ü S L Σ Prfg.	V Ü S L Σ Prfg.	V Ü S L Σ Prfg.	V Ü S L Σ Prfg.	V Ü S L Σ Prfg.	Praxissemester
Mathematik	16	6 4 10	4 2 6 FP					
Angewandte Mathematik	6			3 2 1 6 LN				
Physik	12		3 2 1 6	3 2 1 6 T/FP				
Informatik	8	3 1 1 5	1 1 1 3 T/FP					
Grundgebiete der Elektrotechnik	15	4 2 6 TP	4 2 6	2 1 3 TP				
Werkstoffkunde / Bauelemente	7	3 1 4	1 1 1 3 T/FP					
Messtechnik	7		1 2 3	2 2 4 T/FP				
Elektronische Schaltungen u. Netzwerke	6		2 1 3	1 1 1 3 T/FP				
Digitaltechnik	4	3 1 4 LN						
Allgemeines wissenschaftliches Seminar I	4			2 2 4 T				
Allgemeines wissenschaftliches Seminar II	4			2 2 4 T				
Theoretische Nachrichtentechnik I	4				2 2 4 LN			
Kommunikationsnetze u. Vermittlungst.	6				2 2 2 6 FP			
Nachrichtenverarbeitung	4				2 1 1 4 LN			
Betriebssoftware	6				2 1 3	2 1 3 FP		
Mikrocomputertechnik I+II	10				2 1 2 5	2 1 2 5 T/FP		
Prozessdatenverarbeitung	8				2 1 1 4	2 1 1 4 T/FP		
Steuerungs- und Regelungstechnik	6					2 1 3	1 1 1 3 T/FP	
Betriebswirtschaftslehre	4					2 2 4 LN		
Wahlpflichtfach 1	4				4 FP			
Wahlpflichtfach 2	4					4 FP		
Wahlpflichtfach 3	4						4 FP	
Wahlpflichtfach 4	4						4 FP	
Wahlpflichtfach 5	4						4 FP	
Wahlpflichtfach 6	4						4 FP	
Wahlfach 1	2					2 T		
Wahlfach 2	2						2 T	
Betreuungsstunden f. Praxissemester	4							4
Σ SWS	169	29	30	30	30	25	21	4

FP: Fachprüfung LN: Leistungsnachweis TP: Teilprüfung T: Teilnahmebescheinigung

Studienfach

Ausgewählte Kapitel der Datenverarbeitung
Ausgewählte Kapitel der Elektrotechnik
Ausgewählte Kapitel der Hochfrequenztechnik
Ausgewählte Kapitel der Antriebe und Maschinen
Ausgewählte Kapitel der Niederfrequenztechnik
Ausgewählte Kapitel der Nachrichtenübertragung
Ausgewählte Kapitel der Nachrichtenverarbeitung
Automatisierungssysteme
Antennen und Wellenausbreitung
Operations Research
Nachrichtenmeßtechnik und Digitale Meßtechnik
Digitale Nachrichtenübertragungstechnik
Dokumentation
Elektroakustik
Fehlerkorrigierende Codes
Funkortung und Navigation
Mobile Kommunikation
Meßwerterfassung und -umformung
Mikrowellentechnik
Nachrichtentechn Anlagen u. Geräte
Netzwerkanalyse und -synthese
Nachrichtenmeßtechnik
Optische Nachrichtenübertragungstechnik
Statistische Meßwertanalyse
Spezielle Programmiersprachen
Spezialgebiete der Regelungstechnik
Signalverarbeitung
Signalprozessoren
Statistische Verfahren der Nachrichtentechnik
Werkstoffe der Elektrotechnik
Entwurfsmethoden für Software
Vermittlungssysteme und Kommunikationsnetze
Digitale Signalverarbeitung
Signal- und Musterverarbeitung
Sensorik /Aktorik
Kleinantriebe
Telekommunikationssysteme
Mustererkennung und Datenkompression
Hochgeschwindigkeitsnetze
Speicherprogrammierbare Steuerungen
Datenübertragungssysteme
Multimediale-Technologien und Anwendungen
Arbeitswissenschaft
Automatisierung
CAD I und II
Energietechnik
Fabrikanlagen
Finanzwissenschaft
Gewerblicher Rechtsschutz
Grundlagen finiter Feldberechnung
Hydraulik und Pneumatik
Kältetechnik
Patentwesen
Programmieren von Fertigungseinrichtungen
Technisches Englisch
Unternehmensführung
Qualitätsmanagement

Studienfach
Ausgewählte Kapitel der Datenverarbeitung
Ausgewählte Kapitel der Elektrotechnik
Ausgewählte Kapitel der Antriebe u. Maschinen
Ausgewählte Kapitel der Nachrichtenübertragung
Ausgewählte Kapitel der Nachrichtenverarbeitung
Automatisierungssysteme
Nachrichtenmeßtechnik und Digitale Meßtechnik
Digitale Nachrichtenübertragungstechnik
Dokumentation
Digitale Signalverarbeitung
Fehlerkorrigierende Codes
Internprogrammierung / Betriebssysteme
Informationstheorie
Hochgeschwindigkeitsnetze
Meßwerterfassung und -umformung
Multimediale Technologien und Anwendungen
Optische Nachrichtenübertragungstechnik
Operations Research
Automatisierungssysteme und Prozeßdatentechnik
Prozeßdaten und Netzkommunikation
Spezialgebiete der angewandten Datenverarbeitung
Systemanalyse
Software-Engineering
Statistische Meßwertanalyse
Spezialgebiete der Prozeßdatenverarbeitung
Signalprozessoren
Spezielle Programmiersprachen
Signal- und Musterverarbeitung
Spezialgebiete der Regelungstechnik
Signalverarbeitung
Statistische Verfahren der Nachrichtentechnik
Werkstoffe der Elektrotechnik
Realisierung großer Softwaresysteme
Datenbanken und Informationssysteme
Sensorik / Aktorik
Kleinantriebe
Telekommunikationssysteme
Mustererkennung und Datenkompression
Speicherprogrammierbare Steuerungen
Datenübertragungssysteme
Arbeitswissenschaft
Automatisierung
CAD I und II
Energietechnik
Fabrikanlagen
Finanzwissenschaft
Gewerblicher Rechtsschutz
Grundlagen finiter Feldberechnung
Hydraulik und Pneumatik
Kältetechnik
Patentwesen
Programmieren von Fertigungseinrichtungen
Technisches Englisch
Unternehmensführung
Qualitätsmanagement